Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 - 33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]

9. Sitzung, 24.01.1919

urn:nbn:de:gbv:45:1-90141

Stenographischer Bericht

die Verhandlungen

ber

3. Versammlung des XXXIII. Landtags des Großherzogt. Oldenburg.

Reunte Sikung.

Oldenburg, den 24. Januar 1919, mittags 12 Uhr.

Tagesordnung: Bericht bes Berwaltungsausschuffes über

1. ben Entwurf eines Befeges fur ben Freiftaat Olbenburg, betreffend bie Bahlen gur berfaffunggebenden oldenburgischen Landesversammlung;

2. die Bahlordnung für die Bahlen gur verfaffunggebenden oldenburgifchen Landesversammlung. (Unlage 59, Unlagen A und B.)

Borfigenber: Brafibent Schröber.

Am Regierungstische: Geh. Dberregierungerat Cal=

meher=Schmedes, Reg.=Affeffor Ruhftrat.

Brafident: Ich eröffne die Sigung und bitte Herrn Schriftschrer Albers das Protofoll zu verlesen. (Abg. Albers verlieft das Protofoll der 8. Sigung.) Sind Einwendungen gegen das Protofoll zu erheben? Es ist nicht der Fall, das Protofoll ist genehmigt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Ginziger Gegen=

stand ift ber

Bericht des Berwaltungsausschuffes über

1. ben Entwurf eines Gefeges für ben Freiftaat Oldenburg, betreffend bie Wahlen gur berfaffunggebenden oldenburgischen Landesbersammlung,

2. Die Wahlordnung für die Wahlen jur berfaffunggebenden oldenburgifden Landesberfammlung. (Unlage 59.)

Der Ausschuß ftellt verschiedene Antrage, gunachft ben Un-

trag 1:

Annahme ber §§ 1-6. Er bezieht fich auf ben Gesetzentwurf. Ich eröffne bie Beratung zu biesem Antrag 1, jum § 1 bes Gesetzentwurfes und jum Gefegentwurf im allgemeinen. herr Abg. Dannemann hat das Wort.

Stenogr. Berichte. XXXIII. Landtag, 3. Bersammlung.

Abg. Dannemann: M. H.! Mit Rudficht auf die Berhältniffe, wie fie nun einmal liegen, ftimme ich ber Borlage zu. Ich wurde ber Borlage in diefer Form nicht zugestimmt haben, wenn fie auch Gultigfeit haben follte für bie späteren Wahlen jum Landtag. Zwei Buntte, Die ich besonders hervorhebe, find in den §§ 3 und 6. Zunächst § 3, wo es fich barum handelt, daß mahlberechtigt alle beutschen Manner und Frauen find, die am Bahltage bas 20. Lebensjahr vollendet haben, ohne Rudficht barauf, wie lange sie ihren Wohnsit im Lande haben. Weiter die Gin-teilung in Wahlfreise. Das Herzogtum Olbenburg bilbet einen Wahlfreis. Ich gebe zu, daß das jest gehen mag, wo die neue Landesversammlung nur die Aufgabe hat, eine Berfaffnng zu schaffen. Sonft wurde ich bagegen fein, benn es ift boch ermunicht, daß die Abgeordneten verteilt werden über bas gange Land. Es fann vorfommen bei dieser Einteilung, daß gange Teile bes Landes überhaupt nicht vertreten find. Ich will bavon jest aber absehen und ber Borlage zustimmen. Ich bin anfange ber Anficht gewesen, baß es nicht zwedmäßig sein würde, die Wahl vor-zunehmen, bevor die Nationalversammlung im Reich barüber entschieden hat, was aus Oldenburg werden foll. Nachdem ich mich aber überzeugt habe, wie bie Zustände



jest liegen, muß ich boch gestehen, baß es erwünscht ift, bie | Wahlen sobald wie möglich vorzunehmen.

Aber auch andere Umftande zwingen dazu. Ich will nur hervorheben die Busammensetzung des Direktoriums, die doch keineswegs dem Bolkswillen entspricht. Wenn die Bufammenfetzung bes Direktoriums ftillichweigend gebilligt ift, ift es boch nur geschehen mit Rücksicht auf die Berhaltniffe, wie fie in ben Novembertagen nun einmal lagen. Was das Bolt aber durchaus nicht verfteht, ift das, daß an ber Spige biefes Direftoriums ein Muslander fteht, ein Mann, ber nicht einmal in Olbenburg feinen Wohnfit hat, ber Brafibent Ruhnt. Man begreift nicht, wie es möglich gewesen ift, daß ein folder Mann an die Spige des Diretstoriums gestellt ift. Man fordert im Lande, daß biesem Buftande fobald wie möglich ein Enbe gemacht wirb. (Sehr richtig!) Dann haben wir gehort, daß ein Bentralrat gebildet werden foll, der fich noch über die Regierung ftellen will. Ich fpreche diefen herren bas Recht ab, in die Regierungsgeschäfte einzugreifen. Das fann nur von einer Bolfsvertretung geschehen. 2118 Bolfsvertreter gilt nur ber, ber vom ganzen Bolf gewählt ift. Das ift bei bem Ar-beiter- und Soldatenrat aber burchaus nicht ber Fall. Weiter haben wir nicht die Gewähr, ob nicht versucht wird ben Landtag eines guten Tages bavon zu jagen. Wir miffen auch nicht, ob nicht versucht wird, die Regierung abzufegen.

Aus diesen Gründen ist notwendig, sobald wie möglich die Wahl vorzunehmen, und ich stimme deshald der Borslage zu. Ich will nicht versehlen, anzuerkennen, daß das Direktorium es verstanden hat, unser Staatsschiff, troß der hochgehenden Wogen in ruhiges Fahrwasser zu Ienken. Jedenfalls habe ich nichts gegen das einzuwenden, was bisher vom Direktorium veranlaßt ist. Im Gegenteil, ich erkenne das an, und das wird auch die überwiegende Mehrsheit des ganzen Volkes tun. Ich möchte aber noch an das Direktorium die Aufsorderung richten, wenn versucht werden sollte, gewaltsam in die Regierungsgeschäfte einzugreisen von dieser Minderheit aus, daß dann die Regierung zeigt, daß sie das nötige Nückgrat besitzt und sich das nicht gefallen läßt. Appellieren Sie dann an das oldenburgische Bolk, und Sie werden sehen, welch überwiegende Mehrheit Sie hinter sich

aben. (Bravo.)

Prafibent: Berr Abg. Feigel hat bas Wort.

Abg. Feigel: Soweit die Ausführungen des Herrn Kollegen Dannemann sich auf den vorliegenden Gesetzentwurf beziehen, kann ich im eignen Namen und im Namen meiner politischen Freunde erklären, daß wir denselben zustimmen. Wir nehmen den Entwurf an und zwar nicht deshalb, weil wir ihn für durchaus unseren Wünschen entsprechend erachten, sondern mit Kücksicht auf die vorliegens den Zeitverhältnisse.

Bon ben übrigen Ausführungen bes herrn Kollegen Dannemann möchte ich absehen, weil fie boch nicht ftreng

gur Sache gehören.

Brafident: Berr Abg. Felbhus hat bas Wort.

Abg. Felbhus: Man tann boch auch gleich zu § 6 sprechen nicht wahr?

Brafibent: Ich bin jest bei § 1.

Abg. Feldhus: Ich wollte nur auf etwas aufmerksam machen. Im § 6 im ersten Absat heißt es: "Die Provinzen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld bilden je einen Wahlkreis. In dem Wahlkrotokoll heißt es: "Zu der auf heute anderaumten Wahl von Abgeordneten zur versfassunggebenden oldenburgischen Landesversammlung für den (1., 2. oder 3.) Wahlkreis." Da muß wohl eine Zahl hinseingebracht werden. Bei der Nationalversammlungs-Wahl war es genau so, da waren die Zahlen aufgeführt. Es muß gesagt werden: Wahlkreis 1 Provinz Oldenburg, Wahlkreis 2 Provinz Lübeck und Wahlkreis 3 Provinz Virkenfeld. Sonst deckt sich das Wahlprotokoll nicht mit dem § 6.

Brafibent: Das fann nötigenfalls zur zweiten Lesung gemacht werden. Herr Abg. Tangen (Stollhamm) hat bas Wort.

Abg. **Tangen:** Ich glaube, bas ist richtig, was Herr Abg. Feldhus jagt, aber ich nehme an, baß sich bas burch Berjügung erledigen laffen wird.

Präfibent: Wird bas Wort zu § 1 weiter gewünscht? Herr Regierungsaffessor Ruhstrat hat bas Wort.

Reg.-Alffessor Ruhstrat: Es war in diesem Falle gebacht, daß es entsprechend bem § 6 "1., 2., 3. Wahlfreis" heißen sollte. Es kann im Wege der Verfügung noch aufsgelärt werben.

Brafibent: Ich eröffne bie Beratung zu ben §§ 2 bis 6, eröffne jest bie Beratung zum Antrag 2:

Annahme bes § 7 unter Erfetjung bes zweiten Ab-

fages durch folgende Faffung :

"Ebenso sind Abschriften berfelben Wählerliften anzuwenden. Gine wiederholte Auslegung der Liften findet nicht ftatt. § 61 Abs. 2 und 3 der Wahlordnung (§ 23) finden Anwendung."

Ich eröffne bie Beratung zu biesem Antrag 2, zum § 7 und gebe bas Wort bem herrn Berichterstatter Abg. Tangen (Stollhamm).

Abg. Tanken: M. H.! Nach dem Absat 2 des § 7 follen die Bählerliften für die Nationalversammlung, die noch bei den Wahlaften fich befinden, benutt werden und foll eine Abschrift bavon genommen werben. Das wird wohl faum angängig fein, benn bas Exemplar ber Bahlerlifte, was noch bei ben Alten ift, wird unverändert bleiben muffen. Es ware ja bentbar, bag es noch wieder benutt werden mußte 3. B. bei einer Nachwahl. Es wurde aber verandert werden, wenn es zu biefem 3wed benutt wird. Deshalb hat ber Ausschuß geglaubt, daß das Exemplar zweimal abgeschrieben werden muß. Es ist ferner die Huslegung ber Liften im Musichuffe gur Sprache gefommen, und ift vom Regierungsbevollmächtigten erflärt worden, daß nach der Wahlordnung eine wiederholte Auslegung ber Lifte nicht beabsichtigt fei. In die Wahlordnung fei die Beftimmung hineingeschrieben, weil man annehme, daß bie auch für fpatere Beit noch gelten wurde. Da hat ber Musichuß geglaubt, baß es richtig ware, ausbrudlich jum Musbrud gu bringen, baß eine wiederholte Auslegung ber Lifte nicht ftattfindet.

Brafident: Berr Abg. Sollmann hat bas Wort. Aba. Sollmann: Dt. S.! Da ein fchriftlicher Bericht nicht erstattet ift, fo übersehe ich augenblicklich nicht, welche Wirfung biefe Abanderung hat. 3ch möchte aber auf eine binweisen. 3ch nehme an, baß felbftverftandlich auch gulaffig fein wird, bag jest in Gemeinden, die bisher nur einen oder zwei Bahlbegirke gehabt haben, bemnächft biefe Begirfe geteilt werben fonnen. Es beftanben vor einiger Beit Meinungeverschie enheiten barüber, ob Gemeinden, Die unter 2500 Einwohner haben, geteilt werden durfen ober nicht. Und fo find bergeit in raumlich großen Gemeinben Stimmbezirke gebilbet worben, die viel gu groß maren. 3ch habe damals auch von vornherein ben Standpunkt vertreten, baß boch möglich fein muffe, bag raumlich große Bemeinden, felbft wenn fie bie vorgeschriebene Einwohnerzahl von 2500 nicht hatten, geteilt werben fonnen. Und es bestehen noch bei vielen Gemeinden viel zu große Bahlbegirte, die aus biefem Grunde zu groß geblieben find, ba die Bahl ber Babler jest ja eine enorm viel größere ift als in früheren Jahren, wird es infofern fehr erschwert, wenn bie Bablbezirfe raumlich zu groß find. 3ch erinnere baran, bag es namentlich all bie alteren Leute, Die ichwächlichen, franklichen find, bie fich ber Witterung aussegen muffen mahrend ber Winterzeit, alfo ungern große Wege machen. Und es tommen noch Entfernungen heraus bis zu 10 km. Das muß nicht fein. Und beswegen meine ich, mußte boch bie Belegenheit jest gegeben fein, bag Bahlbegirte, bie bei ber letten Bahl fich als zu groß erwiesen haben, auch jest noch geteilt werden fonnen. Und ich glaube, bag ber Ginn und Wortlaut bes Befetes bem wohl nicht widerspricht. Aber, wie gefagt, aus der Abanderung erfebe ich nicht, ob das daburch verhindert wird.

Brafident: herr Regierungsaffeffor Ruhftrat hat bas Wort.

Reg.-Alsessor Ruhstrat: Nach § 7 bes Gesetes ist die Möglichkeit gegeben, diese Stimmbezirke noch kleiner zu bilden. Es dürfte aber in diesem Falle wohl nicht münsschenswert sein, da die Zeit so kolossal kurz ist und im Fesbruar schon die Wahl stattsinden soll und vielleicht deswegen nicht stattsinden kann. Es sind ja bereits bei den Wahlen zur Nationalversammlung einige Gemeinden an das Direktorium herangetreten, und ist in wiederholten Fällen eine nachträgliche Berkleinerung vorgenommen. An und für sich läßt der § 7 die Möglichkeit offen.

Brafibent: Das Wort ift nicht weiter verlangt? Ich eröffne die Beratung zum § 8 und zum Antrag 3: Annahme der §§ 8—24.

§§ 9—24. Herr Abg. Felbhus hat bas Wort.

Abg. Feldhus: M. H. Im § 24 heißt es: "Alle übrigen Roften bes Wahlverfahrens werden von den Gemeinden getragen." Sollen die Gemeinden sich benn nun auch die nötigen Alten und Papiere selbst besorgen ober foll ihnen bas nach wie vor zugestellt werden?

Bräfident: herr Regierungsaffeffor Ruhftrat hat bas Wort.

Regierungsaffessor Ruhftrat: Weil die Frift so furz war, haben wir es der Ginfachheit halber ben Gemeinden

zugeschickt, damit sie es schnell hätten. Es wäre vielleicht praktisch, wenn es auch diesmal wieder so gemacht würde. Mit Littmann ist die Sache schon besprochen. Es soll wieder so gemacht werden, wie es gewesen ist. Nur der erste Sat ist den Gemeinden zugeschickt. Was darüber hinaus erforderlich war, ist von den Gemeinden direkt bestellt worden.

Abg. Feldhud: Sollen wir bas Ganze von Littmann fordern ober follen wir nur bas, was wir mehr haben muffen, von Littmann beziehen?

Regierungsafseffor Ruhftrat: Ich bachte fo, baß alles, was jest noch an Formularen erforberlich ift, von ben Gemeinden dirett bestellt wirb.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt zum Antrag 3 und § 24? Dann schließe ich die Beratung. Wir stimmen ab und bitte ich die Herren, die die Anträge 1—3 annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Sie sind angenommen. Anträge zur zweiten Lesung des Geschentwurfs bitte ich innerhalb 5 Meinuten einzureichen. (Verkandet 12 Uhr 28 Minuten.)

Wir kommen zur Wahlordnung. Antrag 1: Annahme ber §§ 1—32.

Ich eröffne die Beratung ju § 1 und zur Wahlordnung im allgemeinen, §§ 2—32. Das Wort ift nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 2:

Annahme bes § 33 mit ber Aenderung, daß in ber zweiten Beile bes ersten Absahes zwischen "sollen" und "9" bie Worte "in der Provinz Olbenburg 12: 18, in ben Provinzen Lübeck und Birkenfelb" eingeschaltet werden.

Das Bort hat herr Berichterstatter Abg. Tangen (Stoll= hamm).

Albg. Tantzen: M. H.! Da die Provinz Olbenburg einen Wahlfreis bildet, werden eine ganze Anzahl von Absgeordneten, nämlich 39, zu wählen sein. Deshalb werden die Stimmzettel wohl so eingerichtet werden müssen, daß auch 39 Namen barauf stehen können. Denn im äußersten Falle wäre es ja immerhin denkbar, daß irgend eine Richtung 39 Namen dahinauf haben will. Aus dem Grunde beantragt der Ausschuß für die Provinz Olbenburg eine Vergrößerung der Simmzettel auf 12: 18 Zentimeter, die doppelte Größe wie bisher.

Präfident: Das Wort ist nicht weiter vertangt? Ich eröffne die Beratung zum Antrag 3: Annahme der §§ 34—60,

zu ben §§ 34-60. Das Wort ift nicht verlangt? Ich eröffne die Beratung jum Antrag 4:

Annahme bes § 61 unter Ersetung bes Wortes "Wahlbezirt" im zweiten Absat Ziffer 1 burch bas Wort "Stimmbezirt" und unter Einfügung ber folgenden Ziffer 3 nach Ziffer 2 Absat 2:

3. Wahlberechtigte, bie versehentlich in die Wählerlifte für die deutsche Nationalversammlung nicht aufgenommen find, nachgetragen werben.

Das Wort "werben" in ber letten Zeile ber Ziffer 2 Absat 2 ift bann gu ftreichen.

Ich eröffne die Beratung zu biefem Antrag 4 und gum

§ 61, eröffne weiter die Beratung zum letten Antrag Ar. 5: Annahme ber §§ 62 und 63, § 62, 63. Das Wort ift nicht verlangt? Zu § 61 hat Herr Abg. Tanten (Stollhamm) das Wort.

Abg. Tangen: Bei Ziffer 1 im § 61 findet fich das Wort "Wahlbezirt", und glaubte der Ausschuß, daß es richtiger ware, auch da "Stimmbezirt" zu sagen, weil auch im übrigen in ber Bahlordnung bas Wort Stimmbegirt

Kerner ift zur Sprache gekommen, daß eine Angahl bon Bahlberechtigten versehentlich nicht in bie Liften für die Wahl zur beutschen Nationalbersammlung aufgenommen feien, und baß es gerechtfertigt mare, benen bie Doglichfeit ju geben, wenigstens jur Landesversammlung noch ju mablen. Deshalb ift beantragt, ba eine Biffer 3 nachzufügen, wie in bem verlefenen Untrag geschehen ift.

Brafibent: Das Wort wird nicht verlangt? Wir fommen zur Abstimmung über bie Antrage 1-5 gur Wahlordnung. Ich bitte bie Herren, die biese Antrage annehmen wollen, fich zu erheben. - Geschieht. - Sie find angenommen.

Ich mache jett eine Paufe von einigen Minuten. Dann können wir gleich die zweite Lesung des Gesethent-wurfs vornehmen. (Berkundet 12 Uhr 35 Min.)

Fortsehung 12 Uhr 37 Minuten.

Brafibent: 3ch eröffne bie Berhandlungen wieder. Bur zweiten Lefung ift ein Antrag ber Regierung eingegangen folgenden Wortlauts:

> In ben § 1 des Gesetzes wird als Datum eingefügt: 23. Februar 1919; in ben § 10 bes Gefetes als Datum ber 6. Januar 1919.

(Buruf: 6. Februar) 6. Januar fteht bier. Der § 10 lautet bann in feinen beiben erften Abfagen:

> Das Wahlrecht tann nur in bem Stimmbegirt ausgenbt werben, wo der Wahlberechtigte in die Wähler-

lifte eingetragen ift.

Die Angehörigen des Heeres und der Marine, die bom 6. Januar 1919 ab aus dem Felbe heim= tehren, find ohne Eintragung in die Wählerlifte auf Grund einer Bescheinigung über ihre Beimtebr bort zur Bahl guzulaffen, wo fie fich am Bahltag auf-

herr Regierungsaffeffor Ruhftrat hat das Wort.

Regierungeaffeffor Ruhftrat: Es ift ber 6. Januar 1919 gewählt, weil bis bahin die Bahlerliften gur National= berfammlung ausgelegen haben. Die alten Liften werben ja nicht bon neuem ausgelegt.

Präsident: herr Abg. Feldhus hat das Wort.

Abg. Feldhus: Es ift eine gange Reibe von Golbaten ausgefallen. Das waren biejenigen, die nach bem 6. Januar aus dem Felbe tamen und eine folche Bescheinigung nicht mitgebracht haben. Sie hatten wohl einen Entlaffungsichein, aber ber andere Schein, ber gum Protofoll genommen werden muß, fehlte. Ich meine, bag biefe Leute jest noch in die Wählerlifte aufgenommen werden muffen, wenn fie fich jett rechtzeitig melben. Man könnte die Bahlerlifte abichreiben, bei ben einzelnen Buchftaben Blat laffen und diese Namen nachfügen. Es sind auch einige, die inzwischen 20 Jahre alt geworden find. Das find nur wenige. Aber Diese Soldaten find burchgefallen, fie hatten ihren Bag, aber bas nütt ihnen nichts, fie hatten nicht biese Bescheinigung, bie bier wortlich vorgeschrieben ift. Es waren nur wenige, die bas wirklich richtig gemacht haben.

Brafibent: Berr Regierungsaffeffor Ruhftrat hat bas Wort.

Regierungsaffeffor Ruhftrat: Gin folder Fall ift gu mir gefommen. Und ba habe ich es fo ausgelegt, bag als borgefette Behörde 3. B. bas Garnifonfommando angefeben wurde, und biefes hat die erforderliche Bescheinigung ausgeftellt. Das fonnte vielleicht auch bier fo gemacht werben.

Prafident: herr Abg. Tangen (Stollhamm) als Berichterftatter hat bas Wort.

Abg. Tangen: 3ch glaube, ber 6. Januar muß fteben bleiben. Es ist richtig, Herr Feldhus hat ja Recht, es find welche burchgefallen. Die werden aber mit leichter Mühe vom Bezirfstommando bie Bescheinigung tommen laffen können. Wenn die Wählerlifte benutt werden foll, muß ber 6. Januar fteben bleiben.

Brafibent: Wird bas Wort zum Antrag noch weiter gewünscht? Es ist nicht der Fall. Dann laffe ich über biefen Antrag abstimmen. Ich bitte die Herren, die den Antrag, wie ich ihn eben verlesen habe, annehmen wollen, fich zu erheben. - Geschieht. - Er ift angenommen. Wir fommen nunmehr gur Abstimmung über bas Befet, und bitte ich die Berren, die bas Gefet mit der Abanderung, die fich aus der vorgenommenen Abanderung ergibt, und im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. Das Gefet ift im gangen angenommen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 123/4 Uhr.)